

1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 $\%$ gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit, eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche im §. 21. der gedachten Zoll-Verordnung unter Nr. 5. und 6. zu Gunsten der Flußschiffahrt ausgesprochen sind.

4) In Ermiederung der vorstehend Nr. 1. bis 3. enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangszoll abzugeben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, welsch mehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fusse zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königlich Preussischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleiche Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangszölle von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Rudolstadt, den 20. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.